



# Genossenschaft Bootshafen Flüelen

Postfach, 6454 Flüelen

## Hafenreglement 2014



Zur sprachlichen Vereinfachung wird die männliche Form verwendet; sie gilt für weibliche und männliche Personen.

# 1.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1 Umfang und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Reglement regelt die Einzelheiten bezüglich Organisation, Benützung, Vermietung und Unterhalt der Hafenanlage. Es legt die Pflichten und Kompetenzen fest.
- <sup>2</sup> Das Hafenreglement ist rechtsverbindlich für:
  - a) Alle Halter und Führer von Booten welche die Hafenanlage benutzen.
  - b) Alle Personen die sich innerhalb der Hafenanlage aufhalten.
- <sup>3</sup> Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Areal der Hafenanlage inkl. Trockenplätze und alle sich darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

# 2.) ORGANISATION

## Art. 2 Hafenkommision

- <sup>1</sup> Die Hafenkommision ist für die betriebliche Organisation der gesamten Hafenanlage zuständig. Die Oberaufsicht der Verwaltung wird dadurch nicht tangiert.
- <sup>2</sup> Die Hafenkommision setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.
- <sup>3</sup> Der Hafenmeister und der Finanzchef nehmen an den Sitzungen der HAKO mit beratender Stimme teil.
- <sup>4</sup> Die Hafenkommision überwacht die Einhaltung des Hafenreglements.
- <sup>5</sup> Sie erledigt bzw. organisiert selbständig folgende Aufgaben:
  - a) Zuteilung und gegebenenfalls Platzumteilung von Bootsplätzen.
  - b) Ordentlicher Unterhalt und kleinere Reparaturen am Betriebsgebäude, an der Hafenanlage und den Einrichtungen
  - c) Erteilung von Weisungen an den Hafenmeister
  - d) Dringliche Massnahmen die sofort getroffen werden müssen, um Einrichtungen vor drohendem oder wachsendem Schaden zu bewahren.
- <sup>6</sup> Für folgende Geschäfte stellt sie Antrag an die Verwaltung:
  - a) Anstellung des Hafenmeisters
  - b) Festsetzung von Entschädigungen an Hafenmeister und weiterer Bediensteter.

- c) Reparaturen, Änderungen am Betriebsgebäude, an den Anlagen und den Einrichtungen, die über das Budget hinaus gehen.
- d) Änderungen oder Ergänzungen des Hafенreglements, des Pflichtenheftes für den Hafенmeister usw.
- e) Platzentzug, Zwangsmassnahmen

### **Art. 3 Hafенmeister**

- <sup>1</sup> Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Hafенkommission durch die Verwaltung.
- <sup>2</sup> Dem Hafенmeister obliegt die unmittelbare Hafenaufsicht und die Durchsetzung des Hafенreglements.
- <sup>3</sup> Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen werden im Arbeitsvertrag und im Pflichtenheft geregelt.
- <sup>4</sup> Wer sich innerhalb des Hafens aufhält, ist an die Anordnungen des Hafенmeisters gebunden.

## **3.) BOOTSPLÄTZE**

### **Art. 4 Vermietung/Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Vermietung der Bootsplätze erfolgt gemäss Art. 21 der Statuten. Die Miete wird für ein Kalenderjahr in Rechnung gestellt und ist ohne Rücksichtnahme auf die Dauer der tatsächlichen Belegung zu bezahlen.

#### **Miete/Gebühren**

- <sup>2</sup> Für die Regelung der Mietansätze und Gebühren besteht eine Miet- und Gebührenordnung.

#### **Schriftlichkeit/Benutzung**

- <sup>3</sup> Sämtliche Anfragen, Zusicherungen und Abmachungen bezüglich Vermietung, Zuteilung, Benutzung und Kündigung von Bootsplätzen bedürfen zu deren Gültigkeit der schriftlichen Form.

### **Art. 5 Anmeldung**

- <sup>1</sup> Gesuche um Zuteilung eines Bootsplatzes sind mit Angabe der gewünschten Bootsplatzgrösse an die HAKO zu richten. Die Gesuchsteller werden gegen eine Gebühr auf die Warteliste gesetzt.

### **Art. 6 Warteliste**

- <sup>1</sup> Die Warteliste wird nach folgenden Kriterien geführt:
  - 1. Genossenschafter

- 2. Nichtgenossenschafter mit Wohnsitz im Kanton Uri
- 3. Nichtgenossenschafter ohne Wohnsitz im Kanton Uri
- 4. Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr
- <sup>2</sup> Die Warteliste enthält folgende Angaben: Name und Adresse, Datum der Anmeldung und max. 2 gewünschte Platzgrössen.
- <sup>3</sup> Die Warteliste wird regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft.
- <sup>4</sup> Jeder Bewerber hat Anspruch auf die Bekanntgabe seiner Position auf der Warteliste.

### **Art. 7 Platzzuteilung und Weitergabe von Bootsplätzen**

- <sup>1</sup> Die Zuteilung von Bootsplätzen erfolgt durch die Hafenkommision.
- <sup>2</sup> Um eine bootsgerechte Zuteilung des Bootsplatzes zu ermöglichen sind der HAKO verbindlich über die Bootsgrösse (Länge x Breite) und bei Segelschiffen der Tiefgang anzugeben.

### **Art. 8 Bootswechsel**

- <sup>1</sup> Vor einem Bootswechsel ist unter Angabe der neuen Bootsmasse über alles (inkl. vorstehende Teile) die Zustimmung der Hafenkommision einzuholen.
- <sup>2</sup> Der Wechsel von einem kleinen auf ein grösseres Boot berechtigt nicht automatisch zur Zuteilung eines grösseren Bootsplatzes im Hafen.

### **Art. 9 Platzwechsel**

- <sup>1</sup> Die Hafenkommision ist berechtigt, zwecks bootsgerechter Platzierung Platzwechsel anzuordnen.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich besteht kein Recht auf einen Platzabtausch durch die Benutzer. Sind sich aber zwei Bootsplatzmieter einig und sind keine Einwände seitens der Hafenkommision vorhanden, kann einem Platzabtausch zugestimmt werden. Es ist ein neuer Mietvertrag abzuschliessen.
- <sup>3</sup> Bei niedrigem Wasserstand besteht kein Anspruch auf vorübergehenden Platzwechsel. Ein Platzwechsel wird aber gewährt, wenn sich dazu eine Möglichkeit bietet. Die Zuständigkeit liegt beim Hafenmeister.
- <sup>4</sup> Kann der Liegeplatz aus Gründen der Witterung, des Wasserstandes oder infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht belegt werden, hat der Benutzer keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Platzmiete.

### **Art. 10 Weitergabe eines Bootsplatzes**

- <sup>1</sup> Die Weitergabe an Familienangehörige ist gemäss Art 4.1 / 4.3 der

Statuten möglich. Die Weitergabe eines Bootsplatzes ist nur unter den im Art. 4 der Statuten umschriebenen Fällen möglich.

- <sup>2</sup> Die Weitergabe eines Bootsplatzes an eine mitbeteiligte Person im Rahmen einer BEG ist nur möglich wenn sich jene Person während mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch an der BEG beteiligt hat.
- <sup>3</sup> Der neue Mieter erhält anschliessend einen neuen, auf seinen Namen lautenden Mietvertrag
- <sup>4</sup> Jeder Mieter hat im Rahmen der freien Bootsplätze Anspruch auf höchstens zwei Bootsplätze, wovon ein Trockenplatz.

## **Art. 11 Mietvertrag**

- <sup>1</sup> Bei der Zuteilung eines Bootsplatzes wird mit der Genossenschaft ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Hafenreglements sind Bestandteil des Mietvertrages.
- <sup>3</sup> Der Bootsplatz steht einem Bootseigner grundsätzlich nur für den persönlichen Gebrauch und nur für das auf seinen Namen im Kanton Uri angemeldete Boot zur Verfügung. Bei Benützung des Bootes durch Drittpersonen ist der Mieter gegenüber der Genossenschaft verantwortlich und alleiniger Vertragspartner.
- <sup>4</sup> Bootseigner-Gemeinschaften (BEG) haben den Zweck, dass ein Boot ein bis zwei Mitbenützern zur Verfügung steht.
- <sup>5</sup> Bootseigner-Gemeinschaften bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Der Mietvertrag regelt die besonderen Bestimmungen.
- <sup>6</sup> Untervermietung von Bootsplätzen ist nicht zulässig. Nichtbefolgung dieser Regelung hat den Entzug des Bootsplatzes zur Folge.

## **Art. 12 Platzentzug**

- <sup>1</sup> Dem Mieter eines Bootsplatzes kann dieser ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist entzogen werden, wenn der Mieter:
  1. gegen die Statuten oder das Hafenreglement verstösst oder sonstwie durch sein Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
  2. sein Boot nicht benützt oder wenn dieses durch seinen verwehrtesten Zustand das Hafengebilde stört;
  3. vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Schifffahrts- und Umweltvorschriften handelt;
  4. fällige, im Zusammenhang mit dem Bootshafen stehende Mieten und Abgaben trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt;
  5. seinen Bootsplatz untervermietet.
- <sup>2</sup> Der Platzentzug ist dem Fehlbaren anzudrohen und mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen.
- <sup>3</sup> Die Platzmiete für das angebrochene Jahr verfällt zugunsten der Genossenschaft.

## **4.) HAFENBETRIEB, BOOTSVERKEHR**

### **Art. 13 Belegvorschriften/Bojengeschirr**

- <sup>1</sup> Jeder Platzbenützer ist für die fach- und wasserstandgerechte Vertäuung seines Bootes selbst verantwortlich.
- <sup>2</sup> Die Grenzen des gemieteten Bootsliegplatzes dürfen von keinem Bootsteil überragt werden.
- <sup>3</sup> Das Bojengeschirr des Liegeplatzes geht zulasten der Bootsplatz-Mieter. Das benötigte Material wird durch die Hafenkommision eingekauft und zum Selbstkostenpreis abgegeben.
- <sup>4</sup> Laufendes Gut bzw. lose Fallen sind so zu sichern, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.
- <sup>5</sup> Änderungen an den bestehenden Hafeneinrichtungen oder das Anbringen zusätzlicher Installationen sind nicht zulässig

### **Art. 14 Kurzfristige Platzfreigabe**

- <sup>1</sup> Bei vorübergehender Nichtbelegung des Bootsplatzes ist die Zeitdauer der Nichtbelegung dem Hafenmeister im Voraus zu melden.
- <sup>2</sup> Über die Nutzung der frei gemeldeten Bootsplätze befindet der Hafenmeister.
- <sup>3</sup> Für den Bootsplatzmieter entsteht daraus kein Anspruch auf Entschädigung.

### **Art. 15 Gästeboote/Gästeplätze**

- <sup>1</sup> Gästeliegeplätze werden in den Monaten Juni, Juli, August und September für eine Benutzung von gesamthaft 2 Wochen Dauer bewilligt. Ausnahmen regelt die Hafenkommision. Der Hafenmeister kann frei gemeldete Plätze zuteilen.
- <sup>2</sup> Über die Zuteilung und Platzierung von Gästeliegeplätzen entscheidet der Hafenmeister. Dabei sind bezüglich Schiffsgrosse und Dauer die Weisungen der Hafenkommision einzuhalten. Der Hafetrieb darf durch die Gastlieger nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall können Gäste weggewiesen werden.
- <sup>3</sup> Für Teilnehmer von Wettfahrten erlässt die Hafenkommision im Bedarfsfall besondere Regelungen.

#### **Miete/Gebühren**

- <sup>4</sup> Alle Bootsführer von hafenfremden Booten, die über Nacht stationiert bleiben, haben eine Tagesmiete zu entrichten.

- <sup>5</sup> Die Infrastrukturen der GBF stehen den Gästen gegen Entgelt gemäss Gebührenordnung zur Verfügung
- <sup>6</sup> Für Wochenaufenthalter gelten die speziellen Bestimmungen der Miet- und Gebührenordnung.

#### **Art. 16 Bootsverkehr**

- <sup>1</sup> Das An- und Ablegen der Boote hat auf direktem Weg zu erfolgen. Unnötiges Umherfahren und Wellenschlag im Hafenbecken ist zu vermeiden.
- <sup>2</sup> Die Benützung von Motoren innerhalb des Hafens ist nur erlaubt, soweit dies zur Bootsbewegung notwendig ist.
- <sup>3</sup> Fahrschulbetrieb im üblichen Rahmen ist mit besonderer Bewilligung der Hafenkommission gestattet.

### **5.) VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 17 Ein- und Auswassern von Booten**

- <sup>1</sup> Für das Ein- und Auswassern von hafenfremden Booten ist in jedem Fall vorgängig die Zustimmung des Hafenmeisters einzuholen. Diese Regelung gilt auch für die Benützung des Takelmasts.
- <sup>2</sup> Die Benützung der Ein-/ Auswasserungsrampe ist gebührenpflichtig.
- <sup>3</sup> Für Bootsplatzmieter ist die Gebühr in der Jahresmiete inbegriffen.
- <sup>4</sup> Das Parkieren von Boots- und Transportwagen bei der Einwasserungsrampe ist verboten.

#### **Art. 18 Deponieren von Material**

- <sup>1</sup> Mole und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.
- <sup>2</sup> Es wird nur das kurzfristige Deponieren von Material beim Ein- und Ausladen geduldet.

#### **Art. 19 Personenverkehr**

- <sup>1</sup> Der Zutritt zur Hafensemole ist nur für Fussgänger gestattet. Jegliches Befahren ist untersagt.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu den Bootsstegen und Booten ist nur für Berechtigte gestattet.

#### **Art. 20 Fischen und Füttern von Wasservögeln**

- <sup>1</sup> Das Angeln und Fischen im Innern der Hafenanlage ist nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Die Fütterung von Wasservögeln ist zu unterlassen.

## **Art. 21 Baden und Tauchen**

- <sup>1</sup> Das Surfen, Gerätetauchen und Schnorcheln im Hafen und im Bereich der Hafeneinfahrt ist verboten.
- <sup>2</sup> Badende müssen die Hafeneinfahrt freihalten. Im Hafen selbst darf nicht gebadet werden

## **Art. 22 Gewässerschutz**

- <sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Schifffahrts- und Gewässerschutzvorschriften sind einzuhalten. Es ist insbesondere untersagt:
  1. feste oder flüssige Abfälle in den See oder über Bord von Schiffen zu entsorgen,
  2. das Waschen der Boote im Hafenbecken mit Reinigungsmitteln,
  3. das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren,
  4. Unterhaltsarbeiten und Reinigungen an den Booten auszuführen, dies hat ausschliesslich in gewässerschutztechnisch ausgerüsteten Anlagen zu erfolgen.
  5. an im Wasser liegenden Booten Reparaturen und Unterhaltsarbeiten auszuführen, welche eine Verschmutzung des Wassers verursachen können.
- <sup>2</sup> Bei Austritt von ölhaltigen oder chemischen Flüssigkeiten ist sofort der Hafenmeister zu benachrichtigen. In gravierenden Fällen ist die Feuerwehr Flüelen über Telefon 118 zu alarmieren

## **Art. 23 Abfallbeseitigung**

- <sup>1</sup> Abfälle sind durch die Hafenbenützer selbst zu entsorgen. Besitzer eines Schlüssels zum Betriebsgebäude können damit den Container des GBF benutzen.
- <sup>2</sup> Die Fäkalienabsauganlage steht allen Hafenbenutzern gegen Entgelt zur Verfügung.
- <sup>3</sup> In der Hafenanlage eingeschwemmte Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
- <sup>4</sup> Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten an der Hafenanlage, bei welchen das Gewässer gefährdet wird, bedürfen einer Absprache, allenfalls einer Bewilligung des Amtes

## **Art. 24 Betriebsgebäude, sanitäre Einrichtungen, elektrische Anlagen**

- <sup>1</sup> Der Bootshafen Flüelen verfügt über eigene sanitäre Einrichtungen. WC/ Dusche im Betriebsgebäude. Mieter und Gäste erhalten gegen eine Kautions von Fr. 50.— einen Schlüssel für deren Benutzung. Weitere öffentliche Toiletten beim SBB-Bahnhof und bei der Schiffstation der SGV stehen zur Verfügung.



- <sup>2</sup> Der Mieter eines Bootsplatzes ist berechtigt, an den dafür vorgesehenen Steckdosen Strom für den Normalverbrauch auf dem Boot zu beziehen.
- <sup>3</sup> Bei erhöhtem Stromverbrauch (Heizen, Klimaanlage etc.), ist der Hafenmeister zu orientieren. Diese Bezüge sind kostenpflichtig.
- <sup>4</sup> Die Benützung der elektrischen Einrichtungen geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Genossenschaft lehnt jede Haftung ab.
- <sup>5</sup> Die Tankstelle kann mit den üblichen Karten bedient werden.

#### **Art. 25 Ruhezeit**

- <sup>1</sup> Unnötiger Lärm im Hafen ist zu vermeiden. Ab 23:00 Uhr ist Nachtruhe.

#### **Art. 26 Haftung**

- <sup>1</sup> Die Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung. Die Genossenschaft lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Die Genossenschaft lehnt insbesondere jede Haftung für Diebstahl oder Sachbeschädigung durch Dritte ab. Zwingendes Gesetzesrecht bleibt vorbehalten.
- <sup>2</sup> Für Schäden an Booten, Ladung oder Ausrüstungsgegenständen, die infolge von Elementarereignissen wie Sturm, Wellengang oder Hochwasser usw. eingetreten sind, übernimmt die Genossenschaft keine Haftung.
- <sup>3</sup> Wer die Hafenanlage benutzt, haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.
- <sup>4</sup> Die Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

#### **Art. 27 Vorübergehende Räumung**

- <sup>1</sup> Bei besonderen Ereignissen, Bauarbeiten usw. kann die Hafenkommission die vorübergehende Räumung von Bootsplätzen anordnen.

## **6.) RECHTSMITTEL, STRAF-/ UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 28 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Hafenbenützer können Anträge und Wünsche in schriftlicher Form an die Verwaltung richten.

- <sup>2</sup> Verfügungen des Hafenmeisters können innert 14 Tagen bei der Hafenkommision angefochten werden.
- <sup>3</sup> Gegen Entscheide der Hafenkommision kann Rekurs bei der Verwaltung erhoben werden.
- <sup>4</sup> Spezielle oder zeitlich beschränkte Weisungen der Verwaltung, der Hafenkommision oder des Hafenmeisters an die Hafenenutzer werden im Anschlagkasten publiziert.

#### **Art. 29 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Vorschriften behält sich die Verwaltung Sanktionen gegen die Fehlbaren vor.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Gewässerschutzes, der Seepolizei und des Umweltschutzes.

#### **Art. 30 Anwendbares Recht**

- <sup>1</sup> Alle Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllung- und Betreuungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altdorf.

#### **Art. 31 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Dieses Hafenreglement ist von der Verwaltung der Genossenschaft Bootshafen am 24. Oktober 2013 beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Uri im März 2014 genehmigt worden.
- <sup>2</sup> Es ist spätestens alle zehn Jahre der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung auf dessen Aktualität einzureichen.
- <sup>3</sup> Mit der Genehmigung der Statuten durch die Generalversammlung tritt gleichzeitig das Hafenreglement in Kraft.

Flüelen im März 2014

Hans Euler

Präsident Genossenschaft Bootshafen Flüelen

Marco Birrer

Präsident Hafenkommision